

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung
nichtöffentlich zu Punkt 9
der Tagesordnung

**Ausschuss für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung**

77. Sitzung
1. September 2021

Beginn: 15.04 Uhr
Schluss: 18.02 Uhr
Vorsitz: Holger Krestel (FDP)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 9 der Tagesordnung (vorgezogen)

**Antrag auf Entscheidung über die Aufhebung einer
Immunität eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses
zur Ermöglichung der Durchführung eines
Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Tiergarten auf
Antrag des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin
237 Js 678/21**

[0321](#)
Recht

– nichtöffentlich gem. § 43 Abs. 2 GO Abghs –

Siehe nichtöffentliche Anlage zum Inhaltsprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Dr. Michael Efler (LINKE) verweist auf das Tierschutzverbandsklagegesetz. Einige Veterinärämter weigerten sich, das Gesetz anzuwenden, ganz oder teilweise, und den anerkannten Tierschutzorganisationen die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte zu erteilen. Inzwischen

sei mit einem Urteil vom Verwaltungsgericht Berlin von 23. Juni 2021 entschieden worden, dass die Veterinärämter dazu verpflichtet worden seien, den Tierschutzorganisationen nach §3 die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Dagegen seien Rechtsmittel eingelegt worden.

Wie bewertet die Senatsverwaltung die aktuelle Situation, auch in Bezug auf das eingeleitete Bezirksaufsichtsverfahren gegen die entsprechenden Bezirke?

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) führt aus, das Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz sei am 1. September 2020 in Kraft getreten. Seitdem seien von der Senatsverwaltung sieben Tierschutzorganisationen als klage- und mitwirkungsberechtigt anerkannt worden. Zahlen über die Anzahl der Verwaltungsverfahren, in denen Tierschutzorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei oder über die Anzahl von eingereichten Stellungnahmen oder Rechtsmitteln gegen Verwaltungsakte von Behörden lägen nicht vor. Die zuständigen Behörden würden Ende des Jahres um einen Bericht über die Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes gebeten. Den zuständigen Berliner Behörden seien in gesonderten Rundschreiben Handlungsanweisungen zur Umsetzung des Gesetzes von der Justizverwaltung übermittelt worden. Ergänzend sei zu verschiedenen Fragen, die bei der Umsetzung des Gesetzes aufgetreten seien, auch Hilfestellung gegeben. Dabei habe sich gezeigt, dass die Berliner Behörden grundsätzlich keine besonderen Probleme bei der Umsetzung des Tierschutzverbandsklagegesetzes hätten. Eine Ausnahme bilde der erwähnte Rechtsstreit einiger Bezirke mit der Tierschutzorganisationen PETA. Das Verwaltungsgericht habe die Bezirke Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Tempelhof-Schöneberg und Lichtenberg verpflichtet, der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften zum Tierschutz zu gewähren. Konkret sei es hier um Stellungnahmen bei der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Tierschutzgesetz und anderer Verwaltungsverfahren gegangen. Über die eingelegte Beschwerde der Bezirke habe das OVG noch nicht entschieden. Die von der Justizverwaltung eingeschaltete Bezirksaufsicht warte bei den gerichtlichen Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung, um dann über mögliche bezirksaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu entscheiden. Die Justizverwaltung prüfe, ob bereits vor der OVG-Entscheidung weitere Schritte im Rahmen der Bezirksaufsicht möglich seien, die nicht die gerichtlich zu entscheidenden Fragen des konkreten Einzelfalls betreffen.

Dr. Michael Efler (LINKE) äußert, er hoffe auf Prüfung, weil es nicht akzeptabel sei, dass ein Gesetz nicht beachtet werde. Habe die Senatsverwaltung Auslegungshinweise zur Anwendung des Gesetzes an die Veterinärämter herausgegeben?

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) erklärt, es seien sogenannte Handlungsanweisungen gegeben worden.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) stellt die Frage:

Wie ist derzeit aktuell Stand der Ermittlungen im Neukölln-Komplex?

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) legt dar, hinsichtlich des Standes des Verfahrens im sogenannten Neukölln-Komplex habe das Amtsgericht Tiergarten als erweitertes Schöffengericht die im Mai 2021 erhobene Anklage gegen die angeschuldigten Sebastian T. und Timo P. diese am 30. August 2021 zugestellt. Gegenstand der Klage sei insbesondere

der Vorwurf der gemeinschaftlich begangenen Inbrandsetzungen von zwei Fahrzeugen politisch andersdenkender Menschen in Berlin Neukölln am 1. Februar 2018. Des Weiteren werde den Angeschuldigten zur Last gelegt, im März 2019 Hauseingänge mit politischen Parolen und Drohungen mit Schusswaffenattentaten besprüht zu haben, um die Hausbewohner einzuschüchtern. Schließlich seien hinsichtlich des angeschuldigten T. mehrere Leistungsbetrugstaten zum Nachteil des Jobcenters in Höhe von 10 000 Euro und Betrugstaten im Zusammenhang mit der Coronapandemie über ca. 20 000 Euro Gegenstand der Anklage. Der Termin zur Hauptverhandlung sei derzeit noch nicht bekannt, da zunächst seitens des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden sei.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) verweist auf den seit Mai 2021 vorliegenden Abschlussbericht der Neukölln-Kommission. Welche Konsequenzen seien aus dem Bericht gezogen worden?

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) antwortet, im Nachgang der Ermittlungen zum sogenannten Neukölln-Komplex habe die Staatsanwaltschaft Berlin verschiedene Maßnahmen ergriffen, um entsprechende Verfahren künftig effektiver zu gestalten. Zunächst seien zur Entlastung der für politische Delikte zuständigen Abteilung 231 diverse Verfahren im Zusammenhang mit sportlichen Großveranstaltungen und Verfahren, die die Verfolgung erwachsener Intensivtäter betreffen, in andere Abteilungen verlagert, um entsprechende zeitliche Ressourcen zu heben. Zur weiteren Verfahrensbeschleunigung seien in Großverfahrenskomplexen Freistellungen der jeweiligen Dezernentinnen und Dezernenten erfolgt. Daneben würden unter den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sogenannte Zweierteams gebildet, sodass der jeweilige Verfahrensfortgang bei Urlaub oder Krankheit jederzeit gewährleistet sei. Außerdem sei die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den zuständigen Stellen des LKA 5 weiter intensiviert worden. Es gebe im Rahmen eines regelmäßigen Jour fix engen Austausch über die jeweiligen Verfahrenskomplexe. Die personelle Ausstattung der beiden für politische Delikte zuständigen Abteilungen solle neben den jeweiligen Abteilungsleitungen jeweils auf acht Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte erhöht werden.

Sven Rissmann (CDU) verweist auf aktuelle Medienberichterstattungen, wodurch ihm die aktuelle Entscheidung des Kammergerichts bekannt geworden sei, das die Entscheidung des Landgerichts Berlin aufgehoben habe, dass Erkenntnisse aus den Encrochat-Daten nicht verwendet werden dürften. Wie sei die Senatserwartung darauf eingestellt, womöglich umfangreiche Datensätze auswerten zu können und diese einer ergebnisreichen Ermittlungsarbeit kurzfristig zuführen zu können? Seien die zuständigen Stellen bei der Staatsanwaltschaft, aber auch bei den technischen Diensten entsprechend ausgestattet, um diese potentiellen Erkenntnisse zeitnah in eine effektive Strafverfolgung umsetzen zu können?

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) bestätigt die Entscheidung des Kammergerichts. Vor allem die Generalstaatsanwaltschaft sei seit längerem dabei, sich um diese Verfahren zu kümmern. Verfahrensweisen seien abgesprochen. Die Justizverwaltung stehe auch mit dem Landgericht in Kontakt, um die Folgen dieser jetzt aufgekommenen Beweismittel abzusehen und zu prüfen, welche Maßnahmen möglicherweise beim Landgericht getroffen werden müssten.

Der **Ausschuss** schließt die Behandlung der Aktuellen Viertelstunde ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/4032

[0320](#)
Recht

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Berliner Justizvollzugs, der Sozialen Dienste der Justiz des Landes Berlin und der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin – Vorabüberweisung –

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) aus, die vorgelegte konstitutive Neufassung des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes diene in erster Linie der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung. Als Grundlage diene das vorhandene Justizvollzugsdatenschutzgesetz des Landes Berlin, das bereits jetzt eine weitgehende Vollregelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutz beinhalte. Für den Bereich des Justizvollzuges und den dort normierten bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen ergebe sich ein entsprechender Umsetzungsbedarf. Unter anderem betreffe dies den Bereich der Betroffenenrechte – vor allem Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte – und die Regelungen für Verantwortliche für die Datenverarbeitung, dort beispielsweise die besonderen Anforderungen bei der Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung und gemeinsam Verantwortlichen. Unabhängig von der erforderlichen Umsetzung der EU Regelungen seien Regelungen zum Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden neu in das Gesetz aufgenommen worden. Diese Regelung bezögen sich beispielsweise auf sicherheitsrelevante Erkenntnisse, erkennungsdienstlichen Datenabgleich, Überprüfung von Gefangenen oder anstaltsfremden Personen, Fallkonferenzen und trügen der Erkenntnis Rechnung, dass der Justizvollzug zunehmend auch Teil der Sicherheitsarchitektur der Länder sei und auch in sicherheitsrelevante Vorgänge eingebunden werden müsse. Der Umgang mit extremistischen Gefangenen und Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen seien, stelle Sicherheitsbehörden und den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen. Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden sei hierbei von zentraler Bedeutung, um die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten und um eine auf den einzelnen Gefangenen und seine Bedürfnisse abgestimmte Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu ermöglichen, um weitergehende Radikalisierungen und Gefährdungen des Vollzugsziels auch bei anderen Gefangenen zu verhindern und um die Sicherheitsbehörden bei fortbestehender Gefahr in die Entlassungsvorbereitung einbinden zu können.

Sven Kohlmeier (SPD) bemerkt, es handle sich im Wesentlichen um eine Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung und der sich daraus ergebenden Änderungsbedarfe in den Landesgesetzen. Es werde ausdrücklich von der Koalition begrüßt, dass hier die Sicherheitsarchitektur der Anstalt mitgedacht werde und mit der Innenverwaltung auch entsprechender Austausch ermöglicht werde. Bei den Anhörungen sei auch die Rolle der Seelsorger in den Anstalten thematisiert worden, die für die Gefangenen zum Teil wesentliche Ansprechpartner sei. Im Zuge der Einbringung dieses Gesetzesvorhabens habe er vernommen, dass sich die Seelsorger wünschten, im Vorfeld die Möglichkeit zu erhalten, wenn der Gefangene einwillige, auch in die entsprechenden Gefangenenakten Einblick nehmen zu können, was nur mit

Einwilligung möglich sei. Der Gefangene müsse diese Einwilligung nicht erteilen. Angeregt werde aber eine pragmatische Lösung, beispielsweise in Form einer Einwilligung anlässlich bei der Aufnahme.

Sven Rissmann (CDU) wirft ein, entgegen dem äußeren Anschein handle sich nicht um ein justizpolitisches Vorhaben der Koalition, sondern um die Umsetzung einer Richtlinie aus dem Jahr 2016. Da die Koalition fünf Jahre für die Umsetzung benötigt habe, könne dem heute nicht zugestimmt werden. Die Art und Weise, wie hier seitens der Justizverwaltung gearbeitet werde, könne nicht durch eine Zustimmung geädelt werden. Er kündige Enthaltung an, weil Richtlinien grundsätzlich umzusetzen seien. Die berechtigten Anliegen der Seelsorger unterstreiche er. Der Zugang zur Seelsorge müsse für jeden Inhaftierten sichergestellt werden.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) erwidert, sie bedaure, dass sich die CDU zu diesem wichtigen Gesetz enthalten wolle. Natürlich sei zutreffend, dass eine EU-Richtlinie umgesetzt werde. Es sei aber wichtig, dieses Gesetz zu erlassen, um eine gute Grundlage für den Datenschutz in der Justiz zu haben. Der Ausschuss werde sich in der heutigen Sitzung auch noch mit dem Gesetz zum Jugendarrest beschäftigen. Am morgigen Tag werde das Berliner Juristenausbildungsgesetz im Plenum behandelt. Auch das Justizvollzugsgesetz stünde auf der Tagesordnung. Die Koalition habe diverse gute Gesetzesvorhaben aus dem Justizbereich auf den Weg gebracht.

Vorsitzender Holger Krestel äußert sich in seiner Funktion als Abgeordneter und kündigt ebenfalls Enthaltung an, weil auch er nicht nachvollziehen könne, warum die Richtlinie fünf Jahre lang nicht umgesetzt worden sei.

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) legt dar, dass die Seelsorger Einsicht in die Gefangenenakte erhielten, sei bereits schon jetzt im Gesetz normiert mit der Einwilligung des betroffenen Gefangenen. Sie sei mit den Seelsorgenden im Gespräch. Es gebe jährlich sich wiederholende Treffen. Ursprünglich sei das Anliegen der Seelsorgenden gewesen, dass dies auch ohne Einwilligung möglich sei. Nach Rücksprache mit der Berliner Datenschutzbeauftragten sei bestätigt worden, dass dies nicht möglich sei. Deshalb sei vor zwei Wochen noch einmal besprochen worden, wie die Einwilligung am besten realisiert werden könne. Insofern greife sie den Vorschlag von Abg. Kohlmeier auf, diese beim Eingangsgespräch mit abzufragen und sage eine möglichst schnelle Einführung zu. Sie werde die Seelsorgenden zeitnah informieren.

Technische Probleme seien in Abarbeitung. Es gehe hier im Übrigen nicht nur um die Umsetzung der EU-Richtlinie, zeitaufwändiger sei gewesen, auch Regelungen zum Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden neu zu gestalten. Es habe viel Austausch mit den verschiedenen Playern der Sicherheitsbehörden gegeben. Es sei der zweite Schwerpunkt dieses Gesetzes, dass der Justizvollzug Teil der Sicherheitsagentur der Länder werden solle.

Sven Kohlmeier (SPD) dankt der Justizverwaltung für die pragmatische Umsetzung des Vorschlags im Rahmen der Beratung, das Anliegen der Seelsorger aufzugreifen.

Der **Ausschuss** beschließt, der Vorlage zuzustimmen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 3 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3695

[0310](#)
Recht

Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin (Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG Bln)

Vorsitzender Holger Krestel verweist auf den vorliegenden Änderungsantrag der Koalition.

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) führt aus, der Gesetzentwurf zum Gesetzentwurf über den Vollzug des Jugendarrests des in Berlin schließe eine normative Lücke, die es beim Vollzug des Jugendarrests derzeit in Berlin noch gebe. Bislang fehle eine umfassende gesetzliche Grundlage für den Jugendarrestvollzug im Land Berlin. Die nähere Ausgestaltung des Vollzuges des Jugendarrests habe bislang § 90 des Jugendgerichtsgesetzes und die Jugendarrestvollzugsanordnung, eine Rechtsverordnung des Bundes aus dem Jahr 1976, zuletzt 2010 geändert, übernommen. Mit der Föderalismusreform sei jedoch die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug und damit auch für den Vollzug des Jugendarrestes Ländersache geworden. Der Jugendarrest gehöre gemäß § 13 des Jugendgerichtsgesetzes zur Sanktionskategorie der sogenannten Zuchtmittel und könne gegen Personen verhängt werden, die zum Tatzeitpunkt Jugendliche oder Heranwachsende gewesen seien. Als Erziehungsmaßnahme, die eine kurzzeitige stationäre Freiheitsentziehung vorsehe, stelle der Jugendarrest das am stärksten in Grundrechte der Betroffenen eingreifende Zuchtmittel dar. Schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte seien jedoch nur mit dem Vollzug einer Jugendstrafe verbunden.

Der Gesetzesentwurf beschränke sich nicht nur auf die verfassungsrechtlich gebotene Normierung der wesentlichen Eingriffsbefugnisse im Vollzug des Jugendarrestes, sondern regele auch und insbesondere die erzieherische und an dem Grundgedanken der Förderung ausgerichtete Gestaltung des Jugendarrestvollzugs. Damit solle sich der Jugendarrestvollzug deutlich vom Vollzug der Jugendstrafe abgrenzen. Der Entwurf statuiere Leitlinien der Förderung und Erziehung im Arrestvollzug und sehe vor, dass den Arrestierten alle Maßnahmen des Arrests zu erläutern seien, auch die Pflicht, nach der Aufnahme der Arrestierten deren Förder- und Erziehungsbedarf zu ermitteln und das wesentliche Ergebnis zu verschriftlichen. Die erzieherische Ausrichtung werde auch bei der Erstellung des Schlussberichts zum Ende des Arrests deutlich. Darin müsse der weitere Förderungsbedarf der Arrestierten wie auch die Empfehlungen von weiteren externen Hilfsangeboten dargelegt werden. Auch bei der Reaktion auf Pflichtverstöße zeige sich der Erziehungs- und Fördergedanke. So gebe es in geeigneten Fällen den Vorrang einer einvernehmlichen Streitbeilegung. Jedenfalls sollten diese Pflichtverstöße aber im Gespräch unverzüglich aufgearbeitet werden. Zur fachlichen Umsetzung des Erziehungsschwerpunktes führe der Entwurf die Position des Arrestleiters bzw. der Arrestleiterin ein.

Als einen weiteren Punkt im Hinblick auf trans- und intergeschlechtliche Arrestierte stelle der Gesetzentwurf klar, dass neben der ausschließlichen Zuweisung zum weiblichen und zum männlichen Geschlecht weitere Geschlechtszuordnungen existierten. Der Gesetzentwurf lasse dort, wo eine getrennte Unterbringung der Arrestierten nach Geschlechtern oder auch die Ab- und Durchsuchung von Personen geregelt werde, Ausnahmen und Einzelfallentscheidungen zu.

Der Gesetzentwurf zeichne vieles davon, was in der Praxis der Jugendarrestanstalt bereits heute angewandt werde, normativ nach. So würden heute schon viele der durch den Gesetzentwurf eingeführten erzieherischen Vorgaben erfüllt. Die Förderung der Arrestierten sei bereits jetzt ein Schwerpunkt der Arbeit im Arrestvollzug. Der Gesetzentwurf werde in der Praxis allerdings zu Änderungen führen, beispielsweise die Verschriftlichung des zu Beginn des Arrests festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs und die Erläuterung des Inhalts des Schlussberichts für die Arrestierten in einem Entlassungsgespräch. Die nachgehende Betreuung von bereits entlassenen Arrestierten sowie der Verbleib oder die Aufnahme bereits entlassener Arrestierter auf freiwilliger Grundlage seien bislang mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig gewesen, seien jetzt aber möglich.

Der Gesetzentwurf regle jetzt auch die Religionsausübung. Die Arrestierten sollten auch diesbezüglich nicht schlechter gestellt sein als Jugendstrafgefangene, weshalb sich der Entwurf wörtlich an den Regelungen des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes zur Religionsausübungsorientierung orientiere und die Regelung für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse für entsprechend anwendbar erkläre.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) legt dar, mit diesem Gesetz solle umgesetzt werden, was in der Praxis längst bestanden habe. Der Erziehungscharakter des Jugendarrestes solle im Vordergrund stehen. Bislang habe eine grundlegende gesetzliche Regelung für den Jugendarrest gefehlt. Bislang habe es nur einige Einzelregelungen gegeben, die nicht systematisch gewesen seien und den heutigen Erkenntnissen über den Arrest von Jugendlichen nicht mehr gerecht geworden seien. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Rechtsprechung verdeutlicht, dass an den Eingriff in Grundrechte, insbesondere die Freiheitsentziehung, sehr strenge Anforderungen zu stellen seien, obwohl der Jugendarrest gar keine Strafe in diesem Sinne sein solle. Nunmehr werde ein in sich geschlossenes, sehr systematisches Gesetz beschlossen über den Vollzug des Jugendarrestes, das heutigen Erkenntnissen entspreche. Neu sei, dass gleich zu Beginn der Aufnahme in die Jugendarrestanstalt das Aufnahmegespräch stattfinden solle, das insbesondere über die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Jugendlichen Aufschluss geben sollten. Es werde mit dem Jugendlichen ausführlich darüber gesprochen, was er selbst einbringen könne, um die Zeit in der Arrestierung sinnvoll für sich zu nutzen. Erstmals werde geregelt, dass in Ausnahmefällen auch noch die Zeit nach der Arrestierung in das Augenmerk gerückt werde. Häufig sei es in der Vergangenheit so gewesen, dass der Jugendliche nach der Arrestanstalt wieder in alte Verhaltensmuster zurückgefallen sei. Nun rücke die Zeit der Nachsorge mehr in den Blick. Insbesondere solle die Weiterführung ermöglicht werden, wenn es ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einem Mitarbeitenden gegeben habe; nach Ende der Arrestzeit solle es keinen radikalen Cut geben, das Vertrauensverhältnis solle gewahrt bleiben. Der Änderungsantrag der Koalitionen enthalte nur technische Änderungen.

Vorsitzender Holger Krestel kommt in seiner Funktion als Abgeordneter auf § 5 zu sprechen, in dem die Mitwirkung der Arrestierten geregelt sei: „Zur Erreichung des Arrestziels bedarf es der Mitwirkung der Arrestierten. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.“ Im Bayerischen Gesetz, welches den gleichen Sachverhalt regelt, gebe es die Formulierung: „Die entsprechende Person ist verpflichtet mitzuwirken.“ Was habe Berlin zu der eher einladenden Formulierung bewogen?

Larissa Maier-Bledjian (SenJustVA) erklärt, in der Ursprungsfassung habe zunächst eine Mitwirkungspflicht der Arrestierten gestanden. Es gebe aber neuere Forschung, dass die Arrestierten als eigenständige Persönlichkeiten wahrzunehmen seien und es im Arrest keine Handhabe gebe, um einen Zwang zur Mitwirkung durchzuführen. Insofern trage die Norm, in der zur Mitwirkung aufgefordert werde dazu im Verhältnis, keine Zwangsmaßnahmen durchführen zu können. Die Arrestierten sollten aus eigenständiger Einsicht dazu kommen, sich mit der Persönlichkeit auseinandersetzen zu lassen.

Der **Ausschuss** beschließt, dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zuzustimmen. Sodann wird beschlossen, der somit geänderten Vorlage zuzustimmen. Es geht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 18/3427

[0287](#)
Recht

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Marc Vallendar (AfD) führt aus, hinsichtlich der abstrakten Normenkontrolle bestehe Anpassungsbedarf. Das früher angesetzte Quorum von einem Viertel entspreche wegen der gestiegenen Anzahl der Fraktionen im Parlament nicht mehr der Parlamentsrealität in der heutigen Zeit. Es gehe darum, die abstrakte Normenkontrolle für mehr Antragsteller zu ermöglichen. Sinn und Zweck der Normenkontrolle sei festzustellen, ob Verfassungsrecht eingehalten worden sei. Die Stellungnahme des Senats greife zu kurz, wenn auf die Gefahr von Popularklagen verwiesen werde, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Regierung ein Verbandsklagerecht eingeführt habe, womit eine wesentlich größere Gefahr einer Popularklage gegeben sei, als wenn die Antragsbefugnis für eine abstrakte Normenkontrolle auf die Ebene einer Fraktion gehoben würde, zumal der Senat selbst für eine abstrakte Normenkontrolle antragsbefugt sei, wenn das Parlament gegen den Willen des Senats ein Gesetz erlasse, welches der Senat für verfassungswidrig halte; er könne es selbst überprüfen lassen. Das Instrument der abstrakten Normenkontrolle komme in Berlin durchaus zur Anwendung, beispielsweise beim Mietendeckel. Es sei vernünftig, wenn die Legislative durch die Judikative zusätzlich kontrolliert werden könne. Aktuell stelle sich die Oppositionsrealität so dar, dass beispielsweise seine Fraktion allein nicht in der Lage wäre, ein Gesetz überprüfen zu lassen. Auch die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen hätten eine entsprechende Regelung getroffen, dass Landtagsfraktionen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle antragsberechtigt seien.

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) erklärt, der Senat habe im Mai die von der Innenverwaltung erstellte und von der Justizverwaltung mitgezeichnete Stellungnahme gegen den Antrag beschlossen. Dem Antrag werde entgegengehalten, dass die abstrakte Normenkontrolle gerade nicht primär Instrument der parlamentarischen Kontrolle sei, sondern in erster Linie ein objektives Verfahren zum Schutz der verfassungsmäßigen Rechtsordnung. Das erforderliche Quorum sichere die Funktionsfähigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit und entspreche im Übrigen auch der parallelen Regelung im Grundgesetz.

Sven Kohlmeier (SPD) verweist auf die Antragsbegründung, wonach den oppositionellen Fraktionen im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle eine besondere Bedeutung zukomme, da sie in kritischer Distanz zur Exekutive stünden im Unterschied zu Regierungsparteien. Es gebe aber durchaus Abgeordnete, die auch die eigene Regierung kritisch betrachteten. Insofern sei der Antrag von dieser Begründung her schon nicht zustimmungsfähig. In der letzten Sitzung des Rechtsausschusses sei eine Änderung des Normenkontrollrechts, § 47 VwGO, beschlossen worden. Insofern bestünde die Möglichkeit, entsprechende gesetzliche Normen beim OVG zur Überprüfung zu bringen. Vor Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes müssten Gespräche mit den Kollegen im Haus sowie zwischen den verschiedenen Gewalten geführt werden. Es sei widersprüchlich, dass der Senat klagen könne, nicht aber eine Fraktion. Hier werde der Status der Fraktion verkannt. Die Verfahren in den genannten drei Bundesländern seien erheblich angestiegen, vornehmlich durch Verfahren der AfD. Es dränge sich der Eindruck auf, dass die AfD-Fraktion nahezu sämtliche Gesetze inklusive des Haushaltsgesetzes versuche, vor dem Verfassungsgerichtshof zum Verfahren zu führen und dort zu beklagen. Sinn und Zweck sei es, eine öffentliche Verhandlung zu erzwingen und die mündliche Verhandlung dazu zu missbrauchen, um eigene Positionen darzustellen. Es gehe nicht darum, dass ein Gesetz für verfassungswidrig gehalten werde, sondern ausschließlich um die Darstellung der eigenen politischen Position. Dies sei ein Missbrauch dessen, wozu ein Verfassungsgerichtshof da sei. Es stehe die Möglichkeit offen, sich ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu suchen und zu klagen.

Vorsitzender Holger Krestel äußert sich in seiner Funktion als Abgeordneter und erinnert daran, dass diese Diskussion in der konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses bereits einmal geführt worden sei. Er habe seinerzeit die ablehnende Position der FDP-Fraktionen dahin gehend begründet, dass man damit einer einzelnen Fraktion das Recht gäbe, das gesamte Parlament zu beeinflussen, wenn gegen alles geklagt werden könne, was nicht gefalle. Nach der Verfassung und dem allgemeinen Rechtsverständnis habe jeder Abgeordnete die gleichen Rechte. Gäbe es aber nicht mehr das Quorum mit dem festen Anteil der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, hätten die Abgeordneten einer kleinen Fraktion mehr Rechte als die größerer Fraktion, weil es nicht mehr vom Anteil der stimmberechtigten Kollegen abhängig würde, sondern nur noch vom Status der Fraktion. Diejenigen, die die wenigsten Abgeordneten stellen, sofern sie die Rechte einer Fraktion hätten, hätten mit die weitreichendsten Befugnisse.

Marc Vallendar (AfD) pflichtet bei, dass Fraktionen eine Rechtsstärkung erführen. Insgesamt hätten Fraktionen aber mehr Rechte im parlamentarischen Alltag. Um wie viele Verfahren handele es sich in den drei Bundesländern? In Thüringen habe die AfD gegen das Paritätsgesetz von Rot-Rot-Grün vor dem Verfassungsgerichtshof geklagt und gewonnen; das Gesetz sei verfassungswidrig gewesen. Es sei entscheidender Punkt, dass die Überprüfung von Gesetzen möglich sein müsse, sowohl von Opposition als auch von der Regierung. Der Antrag stärke die Rechtsordnung eher. Es würden auch nicht übermäßig viele Verfahren sein.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 18/3713

**Das KMV endlich sicher und modern machen –
Einrichtung einer Taskforce für die dringend
notwendige strukturelle und personelle Reform im
Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (KMV)
zur Gewährleistung einer effektiven, sicheren und
erfolgreichen Behandlung aller Patienten**

[0312](#)
Recht
GesPflGleich(f)
Haupt
WissForsch*

Sven Rissmann (CDU) merkt an, dass der mitberatende Wissenschafts- sowie der Hauptausschuss noch nicht beraten hätten. Eine Beratung in der heutigen Sitzung wäre zwar interessant, würde aber zu keinem Ergebnis mehr führen. Er rege Vertagung an.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Punkt 6 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3710

**Mit einer „Netiquette“ für Vollzugspersonal den
Dienstbetrieb klarer und sicherer machen**

[0311](#)
Recht
Haupt(f)
InnSichO

Vorsitzender Holger Krestel führt in seiner Funktion als Abgeordneter aus, in letzter Zeit seien in Berlin vereinzelt Bedienstete mit dem Internet, insbesondere mit sozialen Medien, weniger glücklich umgegangen und hätten beispielsweise den Schlüssel einer JVA fotografiert und ins Netz gestellt. In der privaten Wirtschaft erhielten Mitarbeitende regelmäßig Schulungen, wie man sich als Angehöriger eines bestimmten Unternehmens im Internet verhalten sollte. Daher würde eine allgemeine Dienstanweisung gewünscht, aus der zweifelsfrei hervorgehe, wie sich das Personal dienstlich und privat im Internet in Bezug auf soziale Dienste zu verhalten habe, damit weder das Ansehen noch die Sicherheit der dienstgebenden Behörde beschädigt würde, an welche zuständigen Personen man sich bei Fragen oder Unsicherheiten diesbezüglich wenden könnte und welche Konsequenzen sich aus wirklichen Verstößen ergeben könnten.

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA) bemerkt, hier werde ein durchaus berechtigtes Thema angesprochen. Er verweise auf den Vorfall des fotografierten Schlüssels, woraufhin in der JVA Heidering die gesamte Schlossanlage habe ausgetauscht bzw. neu programmiert werden müssen. Insofern sei zutreffend, die Problematik stärker in den Blick zu nehmen. Ob es einer wie hier vorgeschlagenen Dienstanweisung bedürfe, die auch erst einmal mit den Personalvertretungen zu besprechen wäre, sei fraglich. Vielmehr müsse bezüglich der mit der Veröffentlichung von Fotos einhergehenden Gefahren sensibilisiert werden. Die Problematik werde bereits in der Ausbildung thematisiert. Dennoch müsse das Bewusstsein geschärft und aufrechterhalten werden. Die Mitarbeitenden genossen das Vertrauen, dass sie ordentlich ihren Dienst versähen und sensibel mit der Thematik umgingen. Dies sei auch immer wieder Thema von Dienstbesprechungen. Insofern werde dem aufgezeigte Weg nicht zugestimmt. Dass über die Thematik nachgedacht werden müsse sei richtig; die FDP weise auf ein richtiges Problem hin.

Sven Kohlmeier (SPD) äußert, es sei fraglich, ob im Rahmen einer Dienstanweisung die private Nutzung des Internet in Bezug auf sozialen Medien beschränkt werden könne. Auch solle nicht der Eindruck erweckt werden, als wären die Beschäftigten der Justiz nicht in der Lage, vom Dienstherrn einmal vorgetragene Hinweise zu verinnerlichen. Bei dem Vorfall mit der Veröffentlichung des Schlüssels habe es sich um einen Praktikanten gehandelt.

Vorsitzender Holger Krestel stellt klar, auch seine Fraktion habe großes Vertrauen in die Bediensteten, insbesondere im Justiz- und Vollzugsdienst. Eine Gängelung solle damit nicht verbunden sein. Angestrebt werde vielmehr eine Praxis, wie sie in Banken beispielsweise schon seit Jahren üblich sei, für die Problematik zu sensibilisieren. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle Mitarbeiter den gleichen Wissensstand hätten.

Sven Rissmann (CDU) nimmt zur Kenntnis, dass der Justizsenator das Ansinnen lobe und Handlungsbedarf feststelle. Insofern danke er der FDP. Im Ergebnis werde sich seine Fraktion dennoch enthalten, weil das Recht der Personalvertretung als wichtig angesehen werde; die Einbeziehung sei aber nicht enthalten. Auch habe er Zweifel, ob die jährlich verpflichtende Schulung erforderlich sei und nicht einen zu großen Aufwand darstelle.

Marc Vallendar (AfD) kündigt Ablehnung an, auch wenn der Antrag der FDP ein richtiges Thema anspreche. Es sei fraglich, ob das Berliner Abgeordnetenhaus Dienstanweisungen regeln oder Aufträge teilen könne, einzelne Dienstanweisungen zu erlassen. Einmal jährlich verpflichtende Schulungen seien wegen des hohen Aufwandes fraglich. Ein Hinweisschreiben des Senators zum Umgang mit Medien sollte ausreichen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Hauptausschuss.

[Lüftungspause von 16.53 Uhr bis 17.04 Uhr]

Punkt 7 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs	0073
Vorstellung des Pilotprojekts „Resozialisierung durch Digitalisierung“	Recht
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)	

Vorsitzender Holger Krestel verweist auf die vorliegenden Wortprotokolle der 17. Sitzung vom 13. Dezember 2017 sowie der 75. Sitzung vom 16. Juni 2021.

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA) erklärt, am gestrigen Tag sei die Angebotsfrist ausgelaufen. Die Angebote würde ausgewertet. Im Herbst solle der Zuschlag erteilt werden. Für Februar 2022 sei der Beginn geplant.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 8 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0112](#)
Pläne des Justizsenators für den zukünftigen Betrieb Recht
der IT-Infrastruktur an den Straf- und
Zivilgerichten des Landes Berlin
(auf Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und
Bündnis 90/Die Grünen)

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA) führt aus, bis 2026 solle die elektronische Akte in der Justiz eingeführt werden. Die Verwaltung habe eine ähnliche Aufgabe mit ähnlichen Fristen, teilweise noch früher. Ein epochaler Wandel stehe an, der technisch herausfordernd sei, weil es sich um sehr vernetzte Systeme mit komplizierten, teilweise auch sehr alten Programmen handle. Einer der Schwerpunkte sei zunächst die Ablösung von AuLAK gewesen, ein Eigenprodukt aus den neunziger Jahren. Im Zivilbereich sei eine weitestgehende Ablösung durch forumSTAR erfolgt. Einen Schub habe die Pandemie durch Homeoffice, die Ausstattung mit Notebooks und digitalen Verhandlungsformaten beschert; digitale Arbeitsfähigkeit sei weitestgehend hergestellt. Ein Rückschlag sei die Emotet-Attacke am Kammergericht gewesen, die auch die Verletzlichkeit der Struktur gezeigt habe. Zwischenzeitlich sei die IT-Infrastruktur des Kammergerichts zum ITDZs umgezogen. Die Justizverwaltung pilotiere die digitale Akte an verschiedenen Stellen; zuletzt sei das Amtsgericht Köpenick dazu gekommen. Vorweg sei das deutlich kleinere Sozialgericht, das auch aufgrund der Größe einige Vorteile gehabt hätten.

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (SenJustVA) ergänzt, in dieser Legislaturperiode sei es gelungen, wesentliche Aspekte der justiziellen IT-Strategie umzusetzen. Diese nehme vornehmlich in den Blick, dass die Anpassung der IT-Infrastruktur in den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden angesichts der weiter fortschreitenden generellen Digitalisierung sowie die Einführung von elektronischem Rechtsverkehr und elektronischen Akten anspruchsvolle Herausforderungen seien. Zur Bewältigung bedürfe es der Unterstützung justizieller Geschäftsprozesse mittels bedarfsgerecht standardisierter IT, um den Zugang zu den Gerichten für Bürgerinnen und Bürger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sonstige Beteiligte und justizinterne Verarbeitung der Eingänge zu erleichtern. Es würden Postlauf- und Bearbeitungszeiten für die Anliegen der Rechtssuchenden verkürzt. Die Rechtsfindung werde dadurch beschleunigt. Insgesamt werde der Justizgewährleistungsanspruch gestärkt. Für die erforderlichen reibungslosen Betriebsabläufe sei die Zusammenarbeit mit erfahrenen professionellen IT-Entwicklern und Betreibern für die Justiz von wesentlicher Bedeutung. Hierbei bedürfe es einer besonderen Berücksichtigung von Informationssicherheit und Datenschutzbelangen als auch von Aspekten der Gebrauchstauglichkeit und der Barrierefreiheit. Um die vorhandenen knappen Ressourcen effektiv und nachhaltig nutzen zu können, spielten kooperative und zukunftsfähige Entwicklungsmodelle eine zentrale Rolle. Der Umbau der IT habe in Bezug auf Infrastruktur und Systemlandschaft in dieser Legislaturperiode wesentlich vorangetrieben werden können. Bereits zu Beginn der Legislaturperiode sei Berlin mehreren länderübergreifenden IT-Verbänden beigetreten. Anstelle der dort entwickelten Systeme hätten zu diesem Zeitpunkt im Geschäftsbereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit noch eine Vielzahl von hergebrachten Betriebsverfahren die IT-Landschaft geprägt. Auch sei die IT-Basisinfrastruktur auf die großen Digitalisierungsvorhaben, vor allem auch auf den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung nicht vorbereitet gewesen. Zudem seien die Arbeits-

plätze der Mitarbeitenden insbesondere in den Sitzungssälen vielfach erst in geringem Umfang mit IT erschlossen gewesen.

Bei den erforderlichen Modernisierungen seien die Empfehlungen der Bund-/Länderkommission für Informationstechnik in der Justiz für die Umsetzung eines justizgerechten und länderübergreifenden Standards maßgeblich gewesen. So seien in den Länderverbänden kooperativ mit professionellen Unternehmen entwickelte IT-Systeme bisherige Alt-systeme ablösen. Derzeit arbeiteten bereits über 2 000 Anwendende mit forumSTAR. Auch die unterschiedlichen Verbindungslösungen seien jetzt in die elektronische Kommunikationsplattform, eKP, eingemündet, als zentrale Datendrehscheibe für den elektronischen Rechtsverkehr. Der Modernisierungsprozesses werde mit der perspektivischen Einführung des bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuches, dabag, unter ebenfalls bundeseinheitlicher elektronischen Registerführung AuRegis, an deren länderübergreifende Entwicklung Berlin bereits beteiligt sei, zielstrebig fortgesetzt. Die am Amtsgericht Neukölln und bereits am Amtsgericht Köpenick laufenden erkenntnisreichen Pilotierungen des elektronischen Integrationsportals, eIP als zentrales E-Aktensystems, ergänzten die skizzierte, standardisierte Modernisierung der Justiz-IT-Landschaft. Diese ermögliche es, bereits aktuell in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit über 100 000 Kommunikationsbeziehungen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten monatlich und über 3 000 Akten elektronisch zu führen.

Die Maßnahmen setzten die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen einschließlich einer optimierten Basis-IT-Infrastruktur voraus. Deren Aufbau sei gemeinsam mit dem IDTZ einhergehend mit der Erhöhung von Informationssicherheits- und Datenschutzstandards initial gelungen. Hierbei greife die Justiz vielfach auf Services der IKT-Standardarchitektur zurück. Soweit aber die justizspezifischen Systeme betroffen seien, werde ergänzend die konsequente Weiterführung des bewährten Kooperationsgedankens von Entwicklungsverbänden in einem Länderbetriebsverbund angestrebt. Hierzu sei wesentlicher Meilenstein mit dem länderübergreifenden Abschluss des Verwaltungsabkommens im Frühling 2021 zum kooperativen Betrieb eines Data Center Justiz bei der Dataport gelungen. Der enge Abstimmungsprozess und die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl mit dem IDTZ als auch mit der IKT-Steuerung werde weiter fortgesetzt.

Im Rahmen der angesprochenen Pilotierungen und Planungen zur Einführung der elektronischen Akte seien die Arbeitsplätze der Justizmitarbeitenden bereits mit moderner Hardware ausgestattet worden bzw. würden entsprechende Ausstattungen insbesondere durch den Abschluss von Rahmenverträgen und die Planung sowie Durchführung von Baumaßnahmen vorbereitet. Dies ermögliche eine vorgezogene moderne Ausstattung auch dort, wo die elektronische Akte noch nicht eingeführt sei, insbesondere aber elektronische Zweitakten auch schon in erheblichem Umfang genutzt würden. Die skizzierten Vorbereitungsmaßnahmen hätten es erlaubt, dass das mobile Arbeiten und die Nutzung von Videokonferenzsystemen kurzfristig mit Blick auf die Pandemielage in erheblichem Umfang technisch ermöglicht worden sei. Jedes Gericht sei mit mobilen Endgeräten, insbesondere mit Notebooks versorgt worden. Damit sei ermöglicht worden, an Videokonferenzen teilzunehmen bzw. solche anzubieten. Diese Möglichkeit werde von den Beteiligten als ausgesprochen positiv bewertet und schon jetzt in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Die personellen Ressourcen seien wichtiger zu beachtender Faktor. Deshalb sei der Bedarf an qualifiziertem IT-Fachpersonal gestiegen. Der Personalbestand im Bereich des Servicemana-

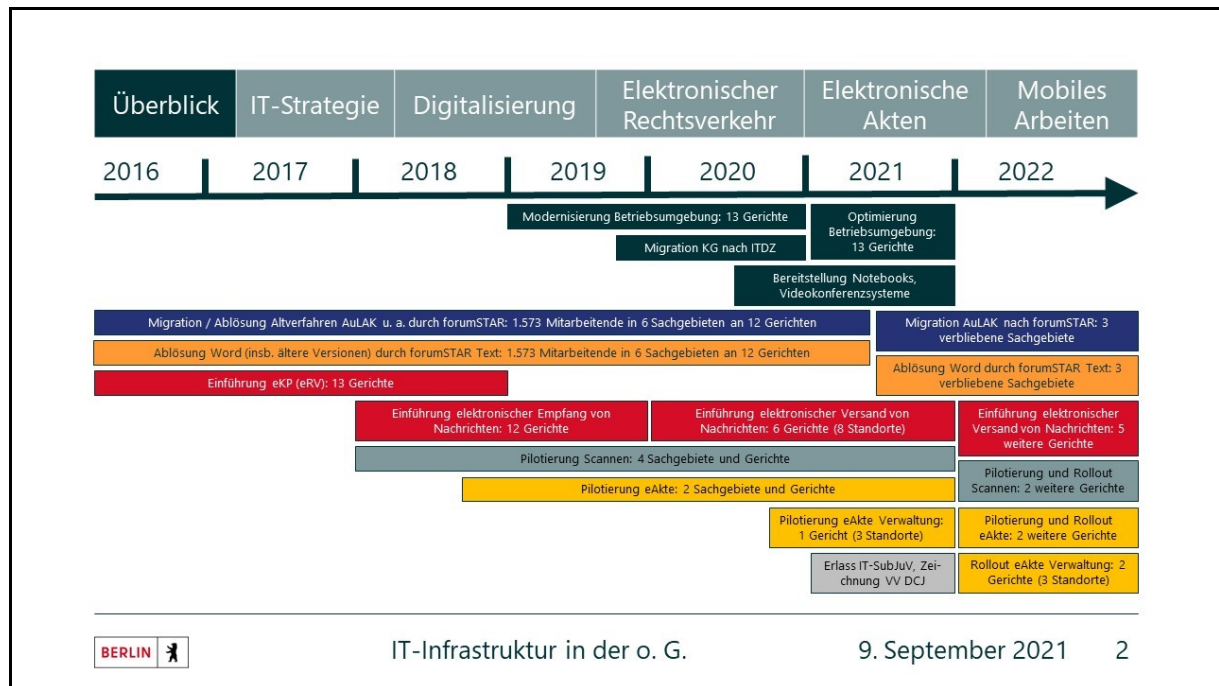
gements in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit sei deshalb entsprechend verstärkt worden. Auch erforderliche organisatorische Anpassungen hätten realisiert werden können. Es sei der Stabsbereich des Präsidenten des Kammergerichts um zentrale Einheiten mit Zuständigkeit für den Datenschutz, für die Informationssicherheit und um einen Chief digital Officer für die digitale Transformation des Geschäftsbereichs verstärkt worden.

Die umfassendere Realisierung der vorgestellten, eine weitgehende Modernisierung der Justiz beinhaltende IT-Strategie sei noch nicht abgeschlossen. In dieser Legislaturperiode sei es aber gelungen, die wesentlichen Grundlagen hierfür zu schaffen und die Umsetzung bereits so weit voranzutreiben, um den eingeleiteten erforderlichen digitalen Wandel in der Justiz erfolgreich abzuschließen. Auf der Grundlage dieser weit vorangeschrittenen Grunderneuerung der informationstechnologischen Basisinfrastruktur stehe die Modernisierung der IT der Berliner Justiz auf einem festen Fundament, sodass sich sowohl die Rechtsuchenden als auch die Mitarbeitenden der Justiz weiterhin auf eine starke dritte Gewalt verlassen könnten.

Jan Schwalbe (SenJustVA) ergänzt zum Sachstand und zu den Plänen bezüglich des IT-Betriebs in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit.

The slide features the Berlin logo in the top left and the Berlin.de logo in the top right. The main title is centered in a large, dark green font. Below the title, the text '- Update -' is centered. At the bottom, there is a horizontal navigation bar with six dark green buttons containing white text: 'Überblick', 'IT-Strategie', 'Digitalisierung', 'Elektronischer Rechtsverkehr', 'Elektronische Akten', and 'Mobiles Arbeiten'.

Die Ausgangssituation sei von einer Vielzahl alter Systeme geprägt gewesen. Diese seien über Jahre entwickelt worden, eng an den Bedürfnissen der Beschäftigten orientiert, hätten hohe Akzeptanz genossen, seien aber für die moderne Welt nicht mehr kompatibel, nicht mehr pflegbar gewesen. Insbesondere hätte den Herausforderungen der modernen IT im Bereich Datenschutz, Informationssicherheit nicht mehr genügt werden können, auch nicht mit Blick auf den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte.



Die Umstrukturierung betreffe sowohl den Bereich der IT-Infrastruktur, aber auch den der IT-Systeme, der Fachverfahren, der Services sowie E-Justice-Basisdienste aus dem Bereich elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte. Zuvorderst sei die Betriebsumgebung gemeinsam mit dem ITDZ in einem Projekt 2019/2020 wesentlich modernisiert – zukunftsfähig gemacht – worden sei, sodass sie auch künftig modernisiert, aktuell gehalten werden könne, einschließlich entsprechender Betriebssysteme. 2021 sei diese auch mit den Erkenntnissen aus den Pilotierungen entsprechend optimiert worden. Dies habe vor allem Performancegesichtspunkte betroffen.

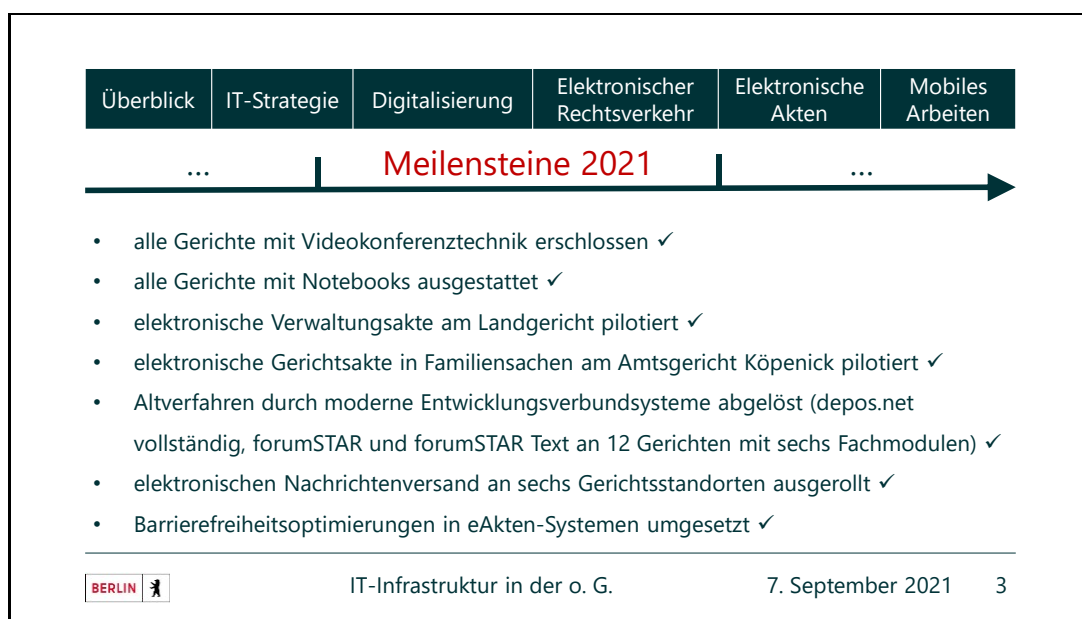
Diese so modernisierte Betriebsumgebung habe es auch dem Kammergericht ermöglicht, in diese neue Betriebsumgebung zu migrieren. Sie sei aber entsprechend auch für die besonderen Anforderungen modernisiert und vorbereitet gewesen, die der IT-Betrieb am Kammergericht mit sich bringe, sodass diese Migration auch kurzfristig habe erfolgen und die Arbeitsfähigkeit wieder habe hergestellt werden können. Ebenso sei in dieser modernisierten Umgebung die Einbindung der schon angesprochenen mobilen Endgeräte, Notebooks, möglich gewesen. Dieses habe in der Pandemie wesentlich unterstützt und die Weiterarbeit ermöglicht.

In den weiteren Bereichen jenseits der Infrastruktur verweise er auf die Fachverfahren. Mit dem durch forumSTAR ersetzten AuLAK sei nicht einfach nur ein Fachverfahren abgelöst worden, vielmehr sei ein wesentlicher Teil der Referenzarchitektur umgesetzt worden. Dies sei die Grundstrategie, die entsprechend mitverfolgt werde, gemeinsam mit anderen Ländern kooperativ entwickelte Systeme einzusetzen. Dazu sei das Fachverfahren der erste wesentliche Bestandteil.

Ein anderer wesentlicher Meilenstein sei die zu den Fachverfahren dazugehörige Komponente für den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Kommunikationsplattform. Dort sei die flächendeckende Einführung bereits 2018 abgeschlossen worden. Ebenfalls habe im Jahr 2018 ein Basisdienst „Scannen“ bereitgestellt werden können, der seither von vier Gerichten pilothaft genutzt wird.

Letztes Teil in diesen verschiedenen Verfahren, die der neuen Referenzarchitektur entsprechen, sei das E-Aktensystem für den Prozessbereich, das eIP, das elektronische Integrationsportal. Senator Berendt habe auf die beiden laufenden Pilotierungen in den zwei Sachgebieten verwiesen. Pilotierungen seien im Übrigen nicht abstrakte Machbarkeitsstudien, vielmehr arbeiteten die Mitarbeitenden in erheblichem Umfang damit, sodass ernsthafte Pilotierungserkenntnisse daraus gezogen werden könnten.

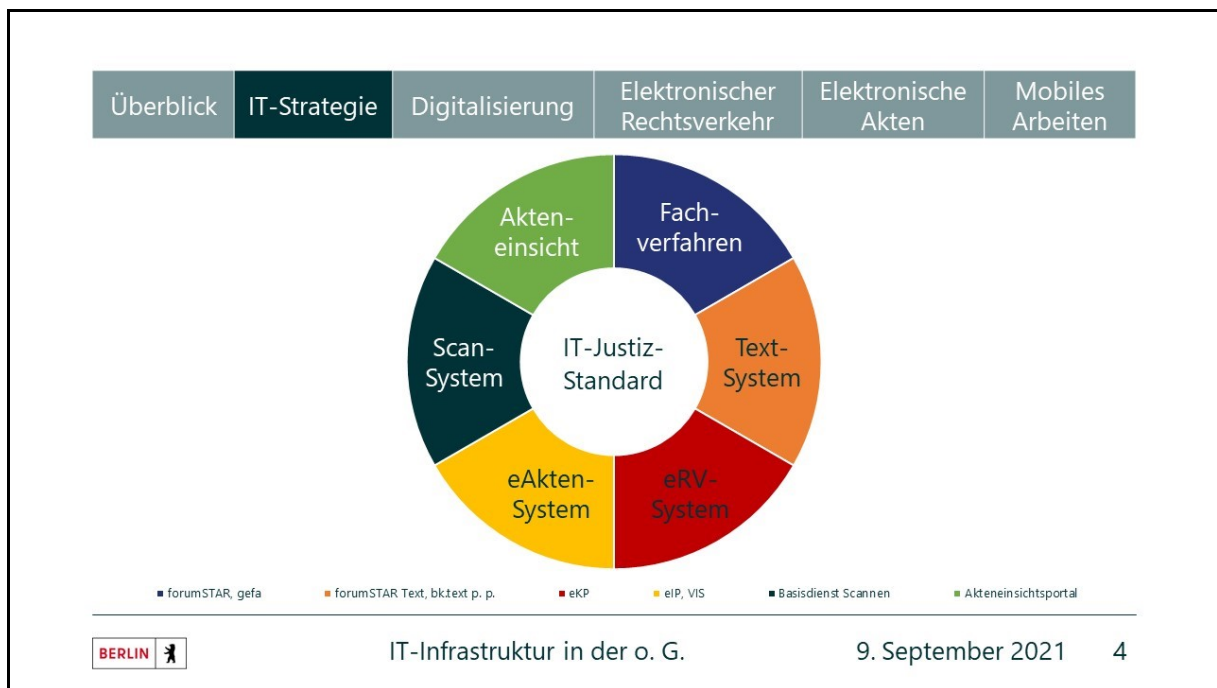
Dieser Paradigmenwechsel werde entsprechend flankiert durch die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Zum einen seien die Rahmenbedingungen für die Führung der elektronischen Akte geschaffen worden, zum anderen gebe es mit der Verwaltungsvereinbarung mit den Trägerländern von Dataport eine Möglichkeit, kooperativ gemeinsam in einem Datacenter Justiz die IT-Verfahren professionell betreiben zu lassen.



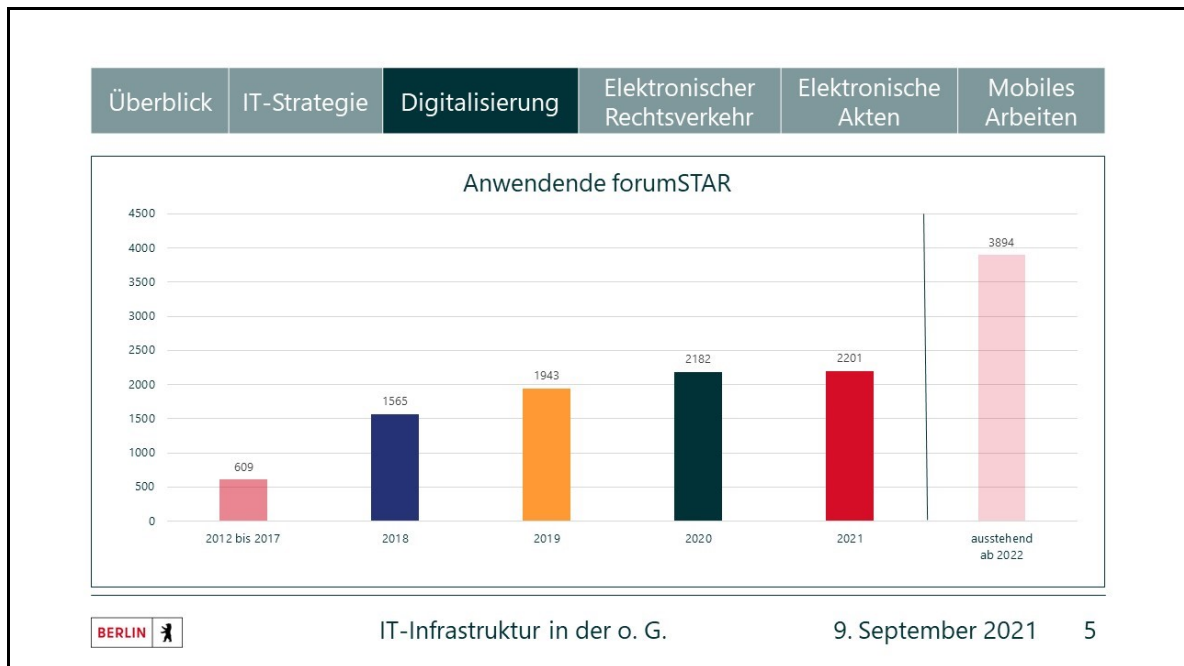
Wesentlicher 2021 erreichter Meilensteinen sei die Videokonferenztechnik, mit der nicht nur alle Gerichte hätten erschlossen werden können, sondern die tatsächlich auch rege eingesetzt werde. In allen Gerichten seien Notebooks in erheblicher Zahl ausgegeben worden. Auch andere Bereiche seien von der elektronischen Aktenführung betroffen, nicht nur ausschließlich der Prozess-, sondern auch der Verwaltungsbereich. Es gebe noch einen Bereich der Gerichtsverwaltung im Justizsektor. Die Gerichtsverwaltungen seien dort ebenfalls mit elektronischen Aktensystemen auszustatten. Die Pilotierung habe kurz vor dem Jahreswechsel im Landgericht mit immerhin dann drei Standorten erfolgreich gestartet werden können. Es sei dem großen Engagement der Pilotteilnehmer zu verdanken, entsprechende Erkenntnisse gewinnen zu können.

Unterschiedlichste Altverfahren im Bereich der Fachverfahren würden durch ein modernisiertes, standardisiertes System, forumSTAR mit entsprechendem Text-System, seien ausgerollt worden. Aber auch das Hinterlegungsverfahren sei jüngst vollständig abgelöst worden. Die Migration des Fachverfahrens sei kein Selbstzweck, der es den Mitarbeitenden in den Gerichten vereinfacht zu arbeiten, sondern habe auch konkrete Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger. Es ermögliche, im elektronischen Rechtsverkehr signifikant und effizient mit den Kommunikationspartnern in Resonanz treten zu können. Wichtig sei der Punkt der Barriere-

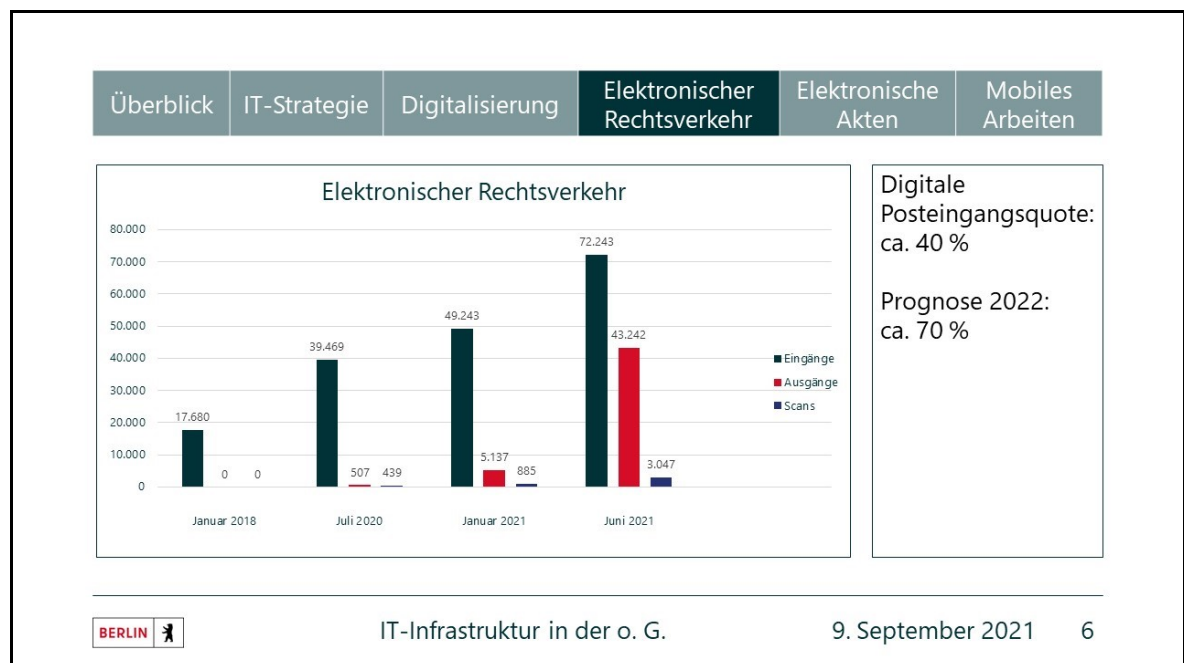
freiheit, der permanent überprüft werden müsse. Die Systeme müssten permanent angepasst werden. Obwohl im Entwicklungsverbund ein entsprechendes Barrierefreiheitsgutachten für das zentrale Datensystem vorgelegen habe, sei es für erforderlich gehalten worden, aus Berliner Sicht ein weiteres Gutachten dafür anzustreben, um weitere Verbesserungen herbeizuführen; die Verbundarbeit sei oft von unterschiedlichen Interessen, Prioritätensetzungen geprägt. Wesentliche Veränderungen hätten in einer jüngst gelieferten Version bereits Einfluss gefunden. Zum Jahresende werde eine Version bereitgestellt, die einer erneuten Barrierefreiheitsprüfung unterzogen werden solle. Eine entsprechende Zertifizierung werde angestrebt und für realistisch erachtet.



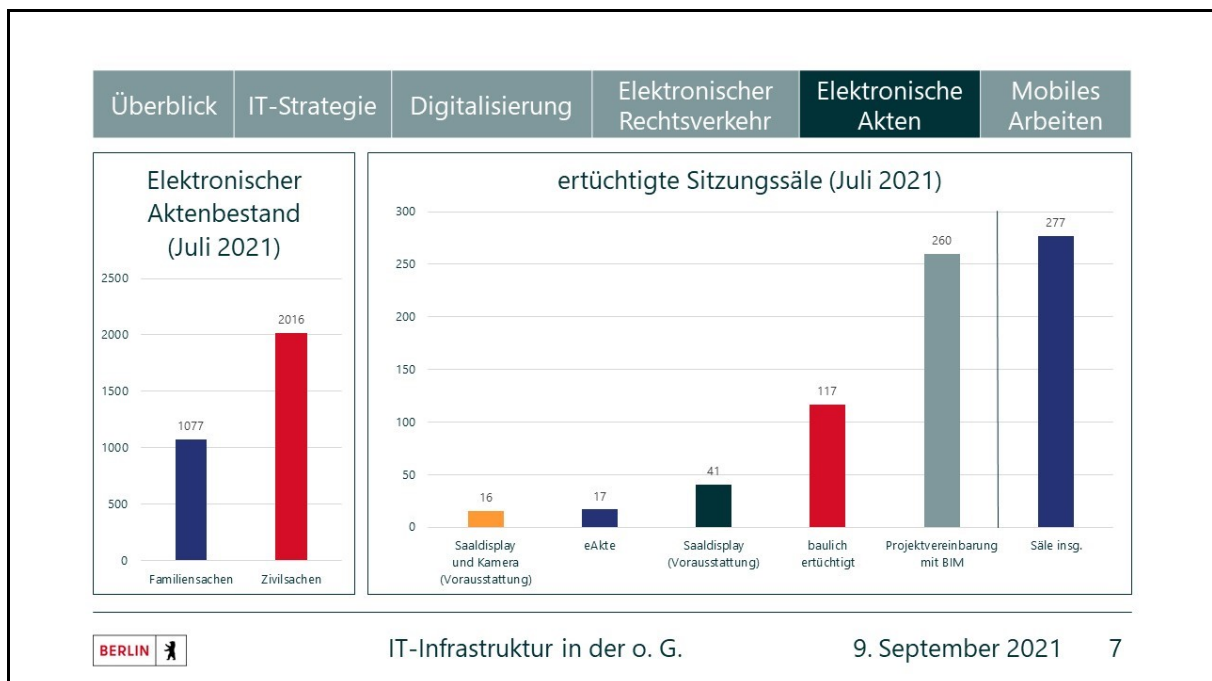
Das eIP sei wesentlicher Teil dieses Justizstandards. Wo immer möglich, sollten die Basiservices des IKT-Standards genutzt werden. Dies betreffe beispielsweise die Basisinfrastruktur im Berliner Landesnetz, diverse Fachverfahren, die zentral mitgenutzt würden, beispielsweise IPV. Es sei aber großes Anliegen, von diesen Individualsoftwareentwicklungen wegzukommen und Kooperationen zu nutzen und gemeinsam mit anderen Ländern diesen Justizstandard zu etablieren gemäß der Referenzarchitektur der Bund-/Länderkommission. Bezüglich des Justizstandards, sofern er vom IKT-Standard abweiche, gebe es engen Austausch sowohl mit dem ITDZ als auch mit der IKT-Steuerung. Es kämen immer dieselbe Standardkomponenten in diesen Entwicklungsverbündeten zum Einsatz, hochstandardisierte Komponenten für den Justizbereich. Es sei immer ein Fachverfahren, forumSTAR, das dazugehörige Textsystem. Als System für den elektronischen Rechtsverkehr sei es eKP, für das E-Aktensystem das eIP, als Scansystem gebe es den Basisdienst Scannen. Wichtig sei auch das Akteneinsichtportal. Der länderübergreifende Justizstandard weiche teilweise vom landeseigenen IKT-Standard ab. Angestrebt werde gemeinsam mit der IKT-Steuerung diesbezüglich eine entsprechende Separierung, die später den Übergang in ein Datacenter Justiz ermögliche, wo später kooperativ die Verfahren betrieben werden könnten.



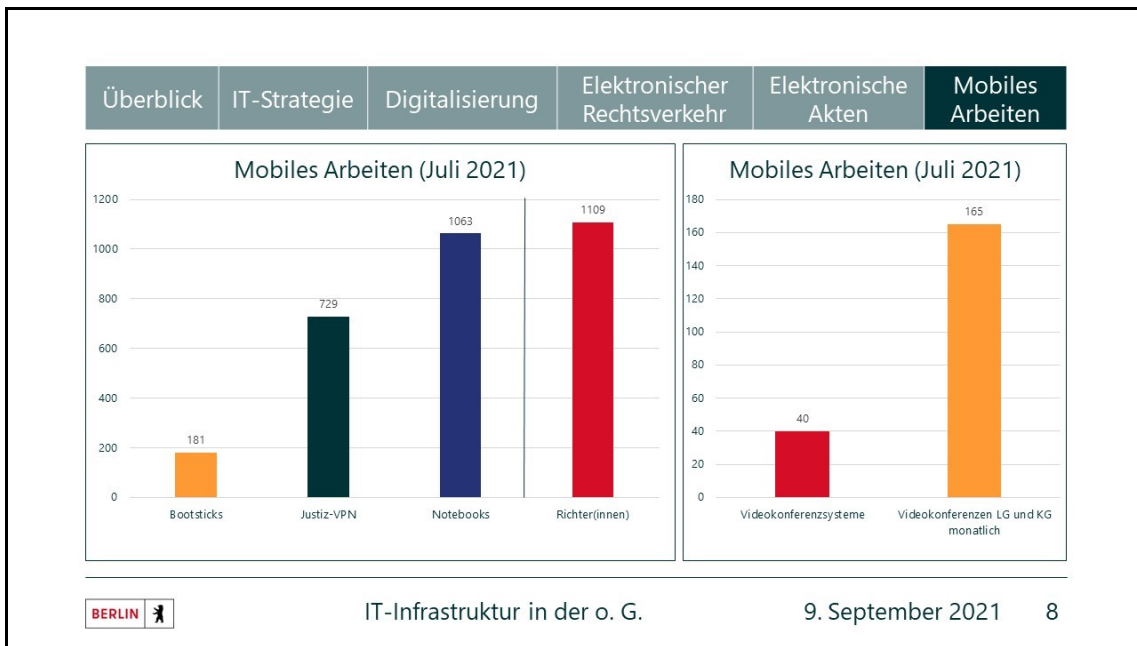
Anhand der Nutzerzahlen werde deutlich, dass die wesentlichen großen Regeleinführungen in den Jahren 2018 bis 2020 stattgefunden hätten. Es gebe ein Anstieg von etwa 600 auf über 2 200 Anwendenden. Dies habe sich 2021 etwas gesetzt, weil die produktionsreifen Fachaufsätze eingeführt worden seien. Das noch ausstehende Delta beruhe darauf, dass sich aktuell mit großem Engagement eine Fachgruppe von forumSTAR für den Strafbereich um die Machbarkeit einer entsprechenden Umsetzung und Einführung bemühe. Des Weiteren laufe noch eine Pilotierung im Betreuungsbereich; der Nachlassbereich komme noch hinzu. Die großen Fachaufsätze an zwölf der 13 Gerichte seien eingeführt. Das Fachverfahren stelle die Voraussetzung für die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern dar.



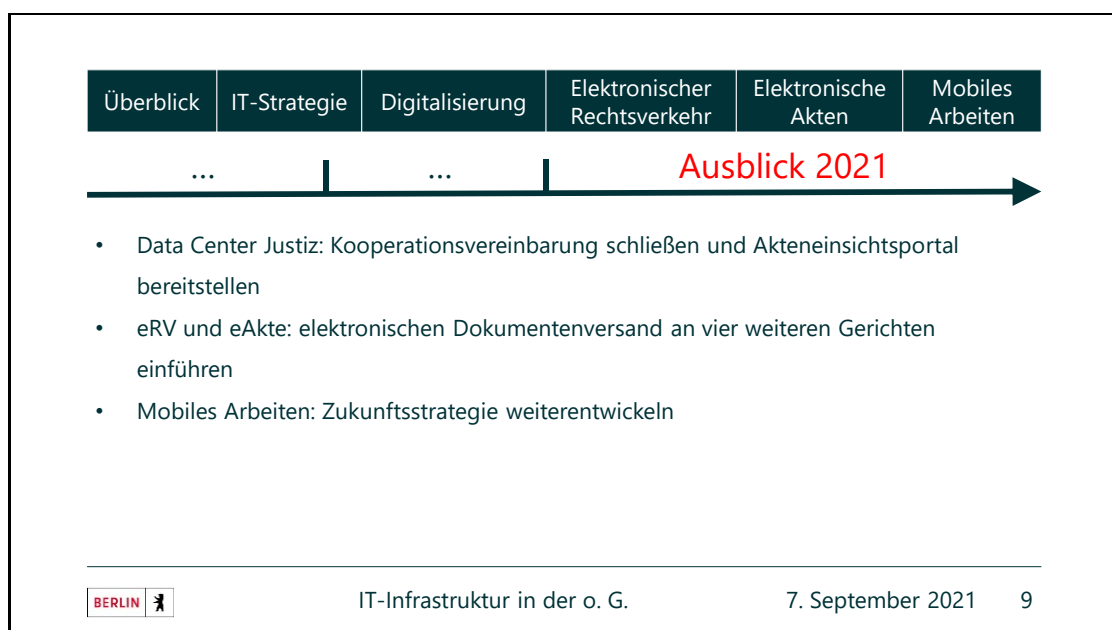
Der elektronische Rechtsverkehr sei 2018 flächendeckend eingeführt worden. Seitdem steige er stetig mit monatlich deutlich über 70 000 Nachrichten. Die Steigerung sei auf den sehr engen Kontakt sowohl mit der Rechtsanwaltskammer als auch mit den Softwareherstellern zurückzuführen. Die Posteingangsquote von aktuell etwa 40 Prozent könne 2022 voraussichtlich auf etwa 70 Prozent gesteigert werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssten verpflichtend elektronisch einreichen. Auch solle das elektronische Bürger- und Organisationspostfach entsprechend geschaltet werden. Wichtiges Anliegen sei, mit den Kommunikationspartnern einen möglichst vollständigen digitalen Workflow zu erzielen. Dies wirke sich insbesondere auch bei der E-Aktenführung aus. Die Zahlen der elektronischen Eingänge stiegen. Über 3 000 Akten würden bereits elektronisch geführt.



Wichtig sei, dass bei der Pilotierung auch entsprechend ausgestattet werde. Im Bereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit gebe es 277 Sitzungssäle, die ertüchtigt werden müssten. Mit der BIM gebe es einen Partner, der bereits mit Projektvereinbarungen für 260 Sitzungssäle plane. Davon seien bereits 117 baulich ertüchtigt, vorbereitet und teilweise auch schon ausgestattet. Überall dort, wo die elektronische Akte genutzt werde, sei eine entsprechende Vollausstattung erfolgt. Dort, wo die elektronische Zweitakte genutzt werde, erfolge vielfach eine Teilausstattung, eine bedarfsgerechte Ausstattung, beispielsweise der Strafbereich in Moabit.



In den Sitzungssälen gebe es auch die Möglichkeit, mobiles Arbeiten zu integrieren. Die Prozessbeteiligten könnten WLAN nutzen, Strom, Mediensteuerungen. Im Bereich des mobilen Arbeitens sei erhebliches Potenzial gehoben worden. Viele Beschaffungen seien ausgelöst worden. Mit Bootsticks und Notebooks hätten viele Mitarbeitende ausgestattet werden können. Über die vordergründig mit ihren Bedarfen im Fokus stehenden Richterinnen und Richter hinaus habe eine Ausstattung erfolgen können. Über weitere Beschaffungen würden weitere Bereiche ausgestattet werden können. Die in den Sitzungssälen getroffenen Vorbereitungen hätten auch die Nutzung von Videokonferenzen ermöglicht. Aktuell gebe es 40 feste Videokonferenzsysteme. Beim Landgericht und beim Kammergericht gebe es monatlich über 160 Videokonferenzen. Dafür seien die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch sehr dankbar.



Für 2021 stehe das Data Center Justiz im Fokus. Die Kooperationsvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg werde momentan bezüglich des Akteneinsichtsportals verhandelt. Das Akteneinsichtsportal werde immer wieder von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nachgefragt. Auch dort sollten künftig Aktenbestandteile elektronisch bereitgestellt werden. Eine Pilotierungen sei zum Jahreswechsel angestrebt. Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte würden in diesem Jahr noch vier weitere Gerichte elektronisch versenden können. Auch damit werde einem entsprechenden Wunsch aus der Anwaltschaft nachgekommen.

Beim mobilen Arbeiten sei es nicht nur mit der Beschaffung von Notebooks getan, wichtig sei auch die Teilhabe. Es gehe auch um den Justizgewährleistungsanspruch gerade in Zeiten der Pandemie. Dem widmeten sich mehrere Arbeitsgruppen und Projekte. Ein wesentliches Projekt werde noch in diesem Jahr abgeschlossen sein. Die Justizverwaltung sei damit auf einem guten Weg in der Digitalisierung, habe vieles auf den Weg gebracht und schon umgesetzt. Der Weg sei geebnet worden, um die angesprochenen Ziele auch erreichen zu können.



Sven Kohlmeier (SPD) trägt vor, er sehe die Entwicklung nicht so erfolgreich, wie es dargestellt werde. Er habe sich bereits deutlich zu der Digitalisierung insgesamt im Land Berlin geäußert. Die vorgestellten Zahlen korrelierten in keiner Weise mit seinen eigenen Erfahrungswerten. Er habe weder wahrgenommen, dass die Ausstattung der Justiz in digitalen Gerichtssälen so vorangeschritten sei, wie es dargestellt worden sei, noch habe er festgestellt, dass die Verfahren nach § 128a ZPO von Richterinnen und Richtern förderlichst vorgenommen würden. Es gebe 1 109 Richter und 1 063 Notebooks. Demnach müsste fast jeder Richter ein Notebook haben. Er habe Zweifel an der tatsächlichen Notebookquote von rund 95 Prozent. Bezüglich der elektronischen bzw. digitalen Bezahlung der Gerichtskosten bestehe Verbesserungsbedarf, wie im Übrigen auch in allen Bereichen im Land Berlin, auch wenn Corona ein Beschleuniger der Digitalisierung gewesen sei. Er stehe mit Kollegen aus dem Hauptausschuss in Verbindung über entsprechende Mittelabflüsse der nicht unerheblichen Mittel auch der Berliner Justiz, um die IT voranzubringen. Im SIWA-Portfolio der Justiz seien für Maßnahmen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs Teil I Gesamtkosten in Höhe von 16 Mio. Euro veranschlagt worden. Ausgegeben worden seien lediglich acht Mio. Euro. Für Maßnahmen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs Teil II seien Gesamtkosten in Höhe von 25 Mio. Euro veranschlagt worden, von denen elf Mio. Euro ausgegeben worden seien. Dies sei auch im Hauptausschuss thematisiert worden. Die Zahlen zeigten, dass weit hinter dem zurückgeblieben worden sei, was auch finanziell möglich gewesen wäre. In der

nächsten Legislaturperiode sei dies eine wesentliche Herausforderung, die Digitalisierung der Justiz und die elektronische Kommunikation umzusetzen. Nach den Ausführungen erfolgten 40 Prozent der Eingänge digital, rund 72 000 Eingänge im Juni. Digitale Postausgänge habe es aber nur 43 000 gegeben. Damit liefen nur 20 Prozent der Nachrichten elektronisch. Diese Einschätzung decke sich mit seinen Erfahrungswerten. Das Amtsgericht Köpenick sei tatsächlich weit vorne hinsichtlich digitaler Bearbeitung, in anderen Bereichen gebe es aber in der nächsten Legislaturperiode noch einiges zu tun.

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA) merkt an, Köpenick sei eines der Pilotgerichte für die Einführung der elektronischen Akte. Eine digitale Posteingangsquote von 40 Prozent sei angesichts der Steigerung gut. Die Prognose liege für das kommende Jahr bei 70 Prozent. Er habe Wert darauf gelegt, dass die Notebooks nicht nur für Richterinnen und Richter zur Verfügung stünden, sondern beispielsweise auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Wenn die nächste Lieferung eintreffe, die bereits im November 2020 ausgelöst worden sei, würde eine Vollausstattung der Richterinnen und Richter erreicht. Es gebe auch einzelne, die Notebooks nicht wollten. Die Säle würden nicht selbst umgebaut. Auch bei den Umbauten über die BIM gebe es Engpässe.

Jan Schwalbe (SenJustVA) ergänzt bezüglich der Postausgangszahlen, dass die Digitalisierung auch immer davon abhängt, ob es Kommunikationspartner gebe, die entsprechend empfangsbereit seien. Dies sei bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Fall, in anderen Bereichen aber vielfach nicht. Diese Punkte könnten sich 2022 mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach und dem elektronischen Bürger- und Organisationspostfach wesentlich ändern. Der Nachrichtenversand sei immer in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskammer vorgenommen worden, weil es wichtig gewesen sei, niemanden gegen seinen Willen zum elektronischen Rechtsverkehr massiv zu zwingen; vielmehr sei Konsens gesucht worden. Auch dort gebe es noch keine komplette Empfangsbereitschaft. Es werde davon ausgegangen, dass es in 2022 auch mit der aktiven Nutzungspflicht der Rechtsanwälte einen Schub geben werde.

Sven Rissmann (CDU) regt an, den Tagesordnungspunkt angesichts der vorangeschrittenen Zeit vertagen zu wollen. Abg. Kohlmeier habe den Aspekt der Mittelabflüsse herausgegriffen. Das Parlament habe mit dem Haushaltsplan einen politischen Willen bekundet und Schwerpunkte gesetzt. Diese habe die Senatserwartung für Justiz nicht umgesetzt. Es stelle sich die Frage nach politischer Verantwortung. Die subjektiven Erfahrungen von Abg. Kohlmeier könne auch er bestätigen. Ihm sei kein Kollege in Berlin bekannt, der diese nicht habe. Die dargestellten Zahlen entsprächen nicht der Realität. Er habe inzwischen im dreistelligen Bereich Videoverhandlungen durchgeführt, davon eine in Berlin, obwohl er vor allem in Berlin tätig sei. Berlin sei bei weitem nicht so weit, die Möglichkeiten der Nutzung moderner Technik betreffend, wie es in anderen Bundesländern der Fall sei. Es liege nicht nur an der technischen Ausstattung und an der unzureichenden Abrufung der Mittel zur Umsetzung des politischen Vorhabens, sondern tangiere auch die richterliche Unabhängigkeit. Der Ausschuss könne vielleicht auch hier darüber nachdenken, inwieweit eine bundesgesetzliche Vorschrift in den Blick genommen werden müsse auch im Sinne der Vermeidung unnötiger Prozesskosten, unnötigen Reisetätigkeiten. Es sei Aufgabe von politischer Führung einer Senatsverwaltung, Gerichtspräsidenten entsprechend zu sensibilisieren, dass Entscheidungsträger, Richterinnen und Richter, auf die Vorteile der Digitalisierung hingewiesen würden.

Marc Vallendar (AfD) pflichtet einer Vertagung zur nächsten Sitzung bei. Aus eigener Erfahrung sei ihm bekannt, dass es sich bei Zustellung über das beA von Gerichten nicht um Gerichte aus Berlin handle. Aus Berlin habe er schon auch die Erfahrung, dass nicht per beA zugestellt werden könne. Insofern habe auch er Zweifel an den Zahlen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Punkt 10 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.